



Sitzungsvorlage zur öffentlichen Sitzung		Drucksache Nr	DSV 2/19-Ö
der Verbandsversammlung an	03.12.19	Aktenzeichen	01.100

Zu Tagesordnungspunkt: 2)
Wahl und Verpflichtung der/des Verbandsvorsitzenden

Erläuterung zum Tagesordnungspunkt:

a) Allgemeines

Die/der Verbandsvorsitzende ist ehrenamtlich tätig. Die Verbandsversammlung wählt, unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes, aus ihrer Mitte die/den Verbandsvorsitzende/n für die Dauer seiner/ihrer Amtszeit als Mitglied der Verbandsversammlung für die 10. Wahlperiode (§ 39 Landesplanungsgesetz -LplG-, § 6 Hauptsatzung des Regionalverbandes und § 28 Abs. 4 Geschäftsordnung der Verbandsversammlung -GeschO-). Die Wahl findet jeweils in der ersten öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung statt.

Die/der Verbandsvorsitzende ist kraft Gesetzes Vorsitzende/r der Verbandsversammlung und aller Ausschüsse, insbesondere des Planungsausschusses (§§ 35 Abs. 8, 37 Abs. 4, 38 Abs. 2, LplG; § 4 Hauptsatzung, §§ 10 und 36 Geschäftsordnung).

Die/der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband, leitet die Verbandsverwaltung, erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung, bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse vor und vollzieht deren Beschlüsse (§ 39 Abs. 2 LplG).

b) Wahlhandlung

(§ 35 Abs. 10 LplG i.V.m. § 37 Abs. 7 GemO, § 28 Geschäftsordnung)

Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied der Verbandsversammlung widerspricht.

Andere als die in Vorschlag stehenden Personen können nicht gewählt werden (Kom. Kunze/Bronner/Katz zu § 37 Abs. 7 GemO). Ist eine Wahl zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit vorzunehmen, gibt es keine Befangenheit.

Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der ersten Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.



Steht nur ein/e Bewerber/in zur Wahl und erreicht diese/r im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem ebenfalls die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten (absolute Mehrheit) erreicht werden muss. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

Die Fraktionsvorsitzenden empfehlen, im Falle einer geheimen Wahl das Ergebnis durch den Vorsitzenden (Alterspräsident) unter Mithilfe zweier hierfür von der Verbandsversammlung bestimmten Mitglieder ermitteln zu lassen.

c) Verpflichtung

Der Alterspräsident verpflichtet nach § 1 der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung den/die gewählte/n Verbandsvorsitzende/n auf gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Amtspflichten mit der Formel:

**Ich gelobe Treue der Verfassung,
Gehorsam den Gesetzen und
gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten.**

Danach übernimmt die/der neugewählte Verbandsvorsitzende die Leitung der Sitzung.